

**Dritte Satzung vom
zur Änderung der Satzung der Stadt Haan vom
06.11.1997 für die Durchführung von Bürgerentscheiden**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Stimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung in der Stadt Haan seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Haan hat.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Haan in Kraft.